

(2002/C 205 E/048)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3584/01**  
**von Anna Karamanou (PSE) an den Rat**

(9. Januar 2002)

*Betrifft:* Kleiderordnung für erwerbstätige Frauen in der Türkei

Am 7. Dezember 2001 wurden die weiblichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Türkei von ihrem Verband aufgerufen, am Arbeitsplatz in Hosen zu erscheinen und damit gegen eine Vorschrift aus dem Jahre 1982 zu protestieren, die es den weiblichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes strikt verbietet, am Arbeitsplatz Hosen zu tragen. Im Rahmen der Protestaktion, die bei den Frauen des öffentlichen Dienstes ein enormes Echo fand, wurden Probleme in Izmir festgestellt, wo hosentragenden Frauen von ihrem Vorgesetzten der Zugang zu ihren Büros verwehrt worden war.

Welche Maßnahmen gedenkt der Rat im Rahmen des Heranführungsprozesses zu treffen, damit die Türkei zusagt, die überkommenen Rechtsvorschriften und Denkweisen zu überprüfen, sich dem europäischen Besitzstand anzupassen und die Menschenrechte und demokratischen Freiheiten der Frauen zu achten?

**Antwort**

(13. Mai 2002)

Die vollständige Garantie aller Grundfreiheiten und Menschenrechte ohne jede Art von Diskriminierung und unabhängig unter anderem vom Geschlecht gehört zu den mittelfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei.

Mitte Januar wurde in der Türkei das reformierte Zivilgesetzbuch verabschiedet, in dessen Bestimmungen die Gleichstellung der Geschlechter ausdrücklich verankert wird. Der Rat wird im Rahmen der Überwachung der Umsetzung der Beitrittspartnerschaft darauf achten, dass die neuen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung angewendet werden.

(2002/C 205 E/049)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3589/01**  
**von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission**

(8. Januar 2002)

*Betrifft:* Binnenmarkt

Was die Einfuhren von verarbeitetem frischem Fisch aus Drittländern angeht, so ist zu verzeichnen, dass sich die Anforderungen bezüglich der Kontrollen an den verschiedenen Grenzkontrollstellen hinsichtlich der mikrobiologischen Standards in den einzelnen Ländern der Europäischen Union stark unterscheiden.

Das führt dazu, dass die europäischen Importeure zur Einfuhr systematisch Flughäfen in Ländern der Union mit Grenzkontrollstellen auswählen, deren phytopharmazeutische Anforderungen geringer sind, und die Ware über Land an ihren Bestimmungsort transportieren.

Folglich ergibt sich indirekt eine klare Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt für Luftfracht, da derartige Flüge auf bestimmte Flughäfen gelenkt werden, aus Gründen, die nichts mit der Wettbewerbsfähigkeit, geographischen Nähe usw. bestimmter Anlagen zu tun haben, woraus paradoxerweise riesige Verluste für die Luftfrachtzentren der Länder resultieren, die die Gesundheit ihrer Verbraucher am pflichtbewusstesten überwachen.

Hat die Europäische Kommission Kenntnis von dieser Situation?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Probleme zu lösen? Innerhalb welcher Frist?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(14. März 2002)

Die bei der Einfuhr von tierischen Erzeugnissen vorzunehmenden Kontrollen sind harmonisiert. Das Gemeinschaftsrecht schreibt eindeutig vor, dass die Dokumentenprüfung, die Nämlichkeitskontrolle und die körperliche Kontrolle an allen Grenzkontrollstellen durchgeführt werden.

Die Einzelheiten bezüglich der für bestimmte Risikoerzeugnisse einschließlich Fisch vorgeschriebenen mikrobiologischen Prüfverfahren sind normalerweise durch die entsprechenden Entscheidungen über besondere Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Für alle tierischen Erzeugnisse, die diesen Sicherheitsmaßnahmen nicht unterliegen und routinemäßig an den Grenzkontrollstellen untersucht werden, müssen die Mitgliedstaaten mikrobiologische Prüfungen gemäß den nationalen Vorschriften durchführen.

Alle Grenzkontrollstellen der Mitgliedstaaten werden regelmäßig von Kommissionsmitarbeitern inspiziert, die sich vergewissern, dass Einrichtungen, Personalausstattung und Verfahren dem Gemeinschaftsstandard entsprechen. Sollten bei der Kommission Hinweise auf wesentliche Unterschiede bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts eingehen, wird sie diese überprüfen und weitere Maßnahmen in die Wege leiten.

(2002/C 205 E/050)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3601/01**

**von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission**

(8. Januar 2002)

*Betrifft:* Geplante Förderung des Zugangs von KMU zum elektronischen Handel

Etwa 30 % der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der spanischen Provinz Málaga, sind an das Internet angeschlossen. Die meisten dieser Unternehmen nutzen das Netz zur Sichtung des Marktangebots oder für den Einkauf, nur wenige jedoch für den Verkauf.

Die Stadtverwaltung von Málaga und das spanische Ministerium für Wissenschaft und Technologie, fördern ein Pionierprojekt in Andalusien, um die KMU zum Einstieg in den elektronischen Handel zu bewegen. Diese Initiative sieht eine Anschubinvestition in Höhe von rund hundertachtzigtausend Euro vor.

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Form sie sich an dem erwähnten Projekt beteiligen kann, um dieser Initiative den größtmöglichen Erfolg zu sichern?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(8. Februar 2002)

Im Rahmen der GoDigital-Initiative hat die Kommission eine Reihe von Sensibilierungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, die von nationalen und regionalen Behörden sowie anderen Meinungsbildnern durchgeführt werden und in erster Linie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gedacht sind. Für das Jahr 2002 ist eine zweite derartige Veranstaltungsreihe geplant.

Die Initiative der Stadtverwaltung von Málaga und des spanischen Ministeriums für Wissenschaft und Technologie erscheint äußerst interessant. Sie stellt nämlich einen ernsthaften Versuch dar, KMU in die Lage zu versetzen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die mit dem unbeschränkten Zugang zum elektronischen Handel verbunden sind. Die Kommission leistet üblicherweise keine finanziellen Beiträge zu Projekten, mit denen KMU direkt dabei unterstützt werden, Lösungen im Bereich des elektronischen Handels umzusetzen. Allerdings könnten einschlägige Sensibilisierungs- und Ausbildungsprojekte den Spezifikationen des Aufrufes zur Einreichung von Beihilfeprogrammen entsprechen, der noch für dieses Jahr geplant ist. Die spanischen Behörden können selbstverständlich ein Beihilfeansuchen stellen, sobald der oben genannte Aufruf veröffentlicht ist.

Sollte dies von den spanischen Behörden gewünscht werden, ist die Kommission darüber hinaus sicherlich dazu bereit, eine mögliche Beteiligung an den von den spanischen Behörden im Rahmen dieser Initiative geplanten Fördermaßnahmen zu prüfen.